

Die Landrätin

Fachbereich Ordnung und Gewerbe

Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe

(Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz)

Angaben zur Person (zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

1	Name	Familienname, Geburtsname, Vorname		
2	Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit
3	Wohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
4	Geburtsname der Mutter			
5	Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	Ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit	Erstmals wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr	
		Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
6	Körperliche Behinderung	Sind Sie körperbehindert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Art der Behinderung (z.B. Hörfehler, Amputation von Gliedmaßen, etc.)
7	Sehbehindert	Sind Sie sehbehindert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Angabe der Dioptrien links: _____ rechts: _____
8	Besitz erlaubnispflichtiger Waffen	Wurde Ihnen bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
9		Wenn ja von welcher Behörde?		

Sofern Sie telefonisch, durch Telefax oder E-Mail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben:

Vorwahl: _____ Rufnummer: _____ Faxnummer: _____ E-Mail: _____

Wichtig:

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) bei.

Hinweise zur Zuverlässigkeitsprüfung:

Das Waffengesetz (§§ 4, 5 und 6 WaffG) schreibt vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung vor. Dazu wird beim Bundeszentralregister, beim Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, bei der Polizei und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz angefragt, ob Erkenntnisse vorliegen, die Bedenken gegen Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung begründen. Bis die Anfragen beantwortet vorliegen, vergeht erfahrungsgemäß ein Monat. Sobald die Auskünfte vollständig vorliegen, wird über Ihren Antrag entschieden. Bitte haben Sie deshalb etwas Geduld.

_____, den _____
 (Ort) (Datum)

 (Unterschrift)

Bitte beachten Sie das Informationsblatt auf Seite 2 (Merkblatt „Kleiner Waffenschein“).

- **Servicezeiten:** Montag bis Freitag 8.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:** Im Lichtenholz 60 35043 Marburg-Cappel Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:** Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße) Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindung Kreiskasse:** Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00 IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19 SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR



Die Landrätin

Fachbereich Ordnung und Gewerbe

Merkmale „Kleiner Waffenschein“

Der **Erwerb** von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen (PTB-Zeichen im Kreis) ist ab 18 Jahren frei, d. h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis möglich.



Für das Führen ist jedoch ein sogenannter Kleiner Waffenschein erforderlich.

Unter „Führen“ versteht man die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedetem Besitzum oder einer Schießstätte.

Unter den Begriff "Führen" fällt auch das Mitführen in der Jackentasche, Handtasche, im Auto (unabhängig vom Zweck, wie z. B. dem Selbstschutz).

Voraussetzungen, die die Waffenbehörde prüft:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragsstellers
- Persönliche Eignung (geistige & körperliche Eignung)

Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf die Ausstellung eines Kleines Waffenscheines. Die Zuverlässigkeitsprüfung dauert mehrere Wochen. Bitte haben Sie deshalb etwas Geduld.

Wichtige Hinweise:

- Der Kleine Waffenschein berechtigt nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB-Waffe. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
Bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten, Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspielen oder ähnlichen Ereignissen **ist das Führen verboten**, auch wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheines ist.
- **Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen mit einer solchen Waffe, auch nicht zum Jahreswechsel.**
- Ausgenommen vom Schießverbot sind die gesetzlich definierten Notwehr- und Notstandsfälle und die gesetzlich geregelten Ausnahmen, z. B. das Schießen mit Platzpatronen auf dem eigenen "befriedetem" Besitzum oder dem eines anderen, wenn der Besitzer zustimmt oder zur Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft oder im Obst- und Weinbau.
- Das Überlassen der erlaubnisfreien Waffe an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Das Antragsformular erhalten Sie im Landratsamt Marburg-Biedenkopf in der Waffenbehörde oder auf der behördeneigenen Internetseite unter www.marburg-biedenkopf.de . Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) bei.

Für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 53,00 Euro erhoben. Dieser wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Die Zuverlässigkeitsprüfung ist durch die Waffenbehörde alle drei Jahre erneut durchzuführen, um das Fortbestehen der Zuverlässigkeit zu prüfen. Hierfür wird anschließend eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 30,00 € erhoben. Es entstehen Ihnen somit alle drei Jahre Folgekosten.